

STATUTEN

Feuerwehrverein
Romanshorn

07. März 2003

Art.1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Feuerwehrverein Romanshorn" (nachstehend „Verein" genannt) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen ZGB mit Sitz in Romanshorn.

Art. 2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein bezweckt:
- A die Förderung des außerdienstlichen Feuerwehrwesens
 - B die Forderung der Kameradschaft und Geselligkeit seiner Mitglieder
 - C die Forderung von Veranstaltungen und Exkursionen

Art. 3. Mitgliedschaft

- 3.1 **A** Aktivmitglieder
Als Aktivmitglieder können Personen sein, die in Romanshorn Feuerwehrdienst leisten.
- B** Passivmitglieder
Ehemalige Mitglieder, die in Romanshorn Feuerwehrdienst geleistet haben.
- 3.2 Wer sich um die Forderung des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 4. Mitgliederbeitrag

- 4.1 **Aktivmitglied**
Ein Übungssold der Feuerwehr Romanshorn. Dieser Sold wird im Einvernehmen automatisch bei der Soldabrechnung abgezogen und dem Verein überwiesen. Maximalbetrag: Fr. 100.-
- 4.2 **Passivmitglied**
Der Passivbeitrag entspricht einem Übungssold der Feuerwehr Romanshorn
Der Beitrag wird mit der Einladung zur Generalversammlung per Einzahlungsschein eingefordert.
Maximalbetrag: Fr. 100.-
- 4.3 **Ehrenmitglied**
Unentgeltlich.

Art. 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 5.2 Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages (Ausschluss)!

Art. 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.
- 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten zu beachten. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Teilnahme an Anlässen und Versammlungen des Vereins.
- 6.3 Die Vereinsmitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.
- 6.4 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7. Organe

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
- A Die Generalversammlung
 - B Der Vorstand
 - C Die Revisoren

Art. 8. Generalversammlung

- 8.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ und wird als ordentliche Versammlung aller Mitglieder jährlich einmal vom Vorstand einberufen. Sie findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt.
- 8.2 Der Vorstand kann außerordentliche Generalversammlungen einberufen.
- 8.3 Ein Fünftel der Mitglieder kann unter Angabe der Traktanden eine Generalversammlung beantragen. Diese ist spätestens innert zwei Monaten vom Vorstand einzuberufen.
- 8.4 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Nennung der Traktanden dazu eingeladen wurden.

8.5 Mitglieder haben Anträge für die Generalversammlung 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet dem Präsidenten einzureichen.

8.6 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Art. 9. Kompetenzen der Generalversammlung

9.1 Beschluss über die Jahres Geschäfte, wie Abnahme der Vereinsberichte, der Vereinsrechnung und Entlastung der Organe.

9.2 Wahlen der Vereinsorgane

9.3 Beitritt zu Organisationen

9.4 Aufsicht über sämtliche Vereinsorgane

9.5 Sämtliche anderen traktandierten Geschäfte

9.6 Recht auf Ausschluss von Mitgliedern

Art. 10. Beschlussfähigkeit

10.1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind.

10.2 Kann die Generalversammlung mangels Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden, so darf über die traktandierten Geschäfte dennoch beraten werden.

10.3 Wird mit denselben Traktanden eine nachfolgende Generalversammlung angesetzt, so ist diese Versammlung beschlussfähig, auch wenn ein Fünftel der Mitglieder nicht erreicht wird.

Abstimmung

Art. 11.

11.1 Bei allen Geschäften entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden.

11.2 Bei Statutenänderungen gilt 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

11.3 Der Präsident ordnet von sich aus oder auf Verlangen von einem Zehntel der stimmberechtigten Anwesenden die geheime Abstimmung beziehungsweise Wahl an.

Art. 12. Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern

- A dem Präsidenten
- B dem Vizepräsidenten
- C dem Aktuar
- D dem Kassier
- E weiteren Beisitzer

12.2 Der Vorstand tritt auf Abruf zusammen, ihm obliegt die Erledigung der statutarischen Geschäfte.

12.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

12.4 Die rechtsverbindliche Unterschrift wird vom Präsidenten mit dem Aktuar oder dem Kassier geführt (Kollektiv).

Art. 13.

12.5 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Kompetenzen Vorstand

13.1 Jede dem Vereinszweck fördernde Tätigkeit im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets.

13.2 Für nicht budgetierte Verwendungen gilt eine Kompetenzgrenze von Fr. 5'000.- pro Jahr.

13.3 Wahl von beratenden Kommissionen

13.4 Aufsicht über die Selbständigen Kommissionen

13.5 Bei Rechtsgeschäften mit Dritten wird der Verein durch seinen Präsidenten oder eine durch ihn bestimmte Person aus dem Vorstand vertreten.

13.6 Beschlussfassung über die Führung von Prozessen

Art. 14. Revisoren

14.1 Als Rechnungsrevisoren amten 2 Mitglieder des Vereins, die von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt werden.

14.2 Sie haben die Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 15. Finanzen

15.1 Die Einnahmen setzen sich durch die Mitgliederbeiträge, Spenden, Gewinne aus Veranstaltungen und mehr zusammen.

15.2 Die Ausgaben richten sich nach den Möglichkeiten der Kasse.

Art. 16. Haftung

16.1 Für alle Verbindlichkeiten haften ausschließlich die Mittel des Vereins.

16.2 Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17. Vereinsauflösung

17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

17.2 Ein allfälliges Vermögen ist bis zur Gründung eines neuen Vereins auf einer Bank der Region zu deponieren. Erfolgt eine Neugründung nicht innerhalb von zehn Jahren, so fällt das Vermögen der Feuerwehr Romanshorn zu.

Art. 18. Schlussbestimmung

18.1 Die vorliegenden Statuten treten nach deren Annahme durch die Generalversammlung vom 07.03.2003 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 27. April 1935.

Feuerwehrverein Romanshorn, den 07. **Marz** 2003

Statuten-Kommission:

Der Präsident	Der Kassier	Beisitzer - Festwirt
Emil Gsell	Jörg Brack	Bruno Furrer

Anhang 1

Aufgabenverteilung Vorstand:

ALLE	Artikel 6.2 der Statuten
Präsident	Leitet den Vorstand. Hat Stichtscheid. Ist verantwortlich, dass alle Vereins Geschäfte gem. Art. 6.2 ausgeübt werden.
Vice-Präsident	Unterstützt den Präsidenten. Vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
Aktuar	Führt den schriftlichen Verkehr im Verein und gegenüber „Dritten“ (Presse, etc.). Führt lückenlos Protokoll jeder Sitzung und jeder Versammlung. Die Protokolle sind die Grundlagen für die Vereins Führung und gelten als Nachschlagewerke. Die Protokolle sind daher gewissenhaft und genau zu führen.
Kassier	Führt die Kasse und erstellt die Jahresrechnung sowie ein Budget für das kommende Vereinsjahr. Organisiert die Kassenrevision. informiert regelmässig den Vorstand über den Kassenstand.
Beisitzer-Festwirt	Ist bei Veranstaltungen des Feuerwehrvereins für die ganze Festwirtschaft verantwortlich.
Beisitzer- Personalplanung	Obernimmt bei Anlassen die Personalplanung. Erstellt und führt Einsatzlisten (Basis für Gutschriften).
Beisitzer	Unterstützt den Vorstand bei der Arbeit. Amt als Einstieg für weitere Ämter im Vorstand